

chen Sorge in harmonischer und guter Zusammenarbeit. Es müßte gleichzeitig die Möglichkeit bestehen, daß man ohne irgendeine detaillierte und ausgeweitete Verantwortungspflicht und Überprüfung zur ungeteilten, alleinigen elterlichen Gewalt übergehen kann, wenn die gemeinsame Ausübung offensichtlich nicht klappt. Es müssen unabdingbare Garantien gegeben sein, daß Frauen nicht mehr oder minder zwangsweise einem Antrag auf gemeinsame elterliche Gewalt „zustimmen“. Grundsätzlich sollten wir die richterliche Überprüfung der Beweggründe von Frauen zurückweisen. Das Erfordernis der Zustimmung der Mutter zum Vaterschaftsanerkennung mußte im Lichte freiwilliger Bildung von Verwandtschaftsbeziehungen und des Rechts auf Freiheit der Reproduktion als ein Grundrecht von Frauen anerkannt werden. Es müßte möglich werden, die Sorge für die Kinder durch notariellen Vertrag zu regeln, so daß Männer, die auch wirklich für Kinder sorgen wollen, sich darauf beziehen und Sicherheit gewinnen können.

Es wäre wohl wünschenswert, wenn diese Garantien über kurz oder lang gesetzgeberisch bestätigt würden, um damit der unkontrollierten Entwicklung der Rechtswissenschaft Einhalt zu gebieten. Schließlich ist es wichtig, daß wir – unabhängig von allen rechtlichen Regelungen – als Feministinnen durchdenken, was wir eigentlich mit den Vätern wollen und welche Väter wir unseren Kindern wünschen. Eine wirkliche Entmythologisierung patriarchaler Vaterschaft muß erst in Gang kommen.

Aus dem Niederländischen übersetzt von
Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Jutta Bahr-Jendges

Elterliche Sorge und Umgangsrecht gemäß §§ 1705, 1711 BGB, Art. 6 GG und Art. 8, 1 und 2, 12 MRK

Anmerkung zum Artikel von Nora Holtrust, Selma Sevenhuijsen und Annick Verbraken

Gänzlich unbeachtet in der juristischen Fachpresse und sonstigen Öffentlichkeit bleiben mehrere Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg, mit denen die Entscheidung(en) des Bundesverfassungsgerichts v. 24.3.1981 bestätigt wurden, wonach die elterliche Sorge für ein nicht-eheliches Kind in der Bundesrepublik der Mutter allein zusteht (§ 1705 BGB) und diese auch den Umgang des Kindes mit dem Vater bestimmt (§ 1711 BGB).

Da die Fachpresse im Namen der Väter für diese (wie wohl vorgeblich für die Kinder) sich zunehmend mehr auf Europäische Vereinbarungen und Menschenrechte beruft, insbesondere Art. 8 MRK, erscheint es mir wesentlich, auf diese Entscheidungen ausdrücklich hinzuweisen:

Decisions of the European Commission of Human Rights, application-no. 9530/81 v. 14.5.84; 9639/82 v. 15.3.84; 9519/81 v. 5.3.84 und 9558/81 v. 15.3.84.

Die Kommission stellt ausdrücklich die Vereinbarkeit der nationalen Regelungen mit der Konvention fest und bestätigt die Meinung des Bundesverfassungsgerichts von der Verfassungsmäßigkeit der bundesrepublikanischen Normen. Sie stellt ebenso ausdrücklich fest, (application 9639/82) daß der Ausschluß des Vaters des nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge keinen Verstoß gegen Art. 8 MRK bedeute, zumal in allen Konventionsstaaten die anerkannte Institution, die zur Familiengründung als legalem Status führe, und die den Schutz des Art. 12 der Konvention genieße, das Institut der Ehe sei, das auch national zu besonderen Rechten (Privilegien) wie Art. 6 GG führe, die dort nicht gewährt würden, wo dieser Status weder gewählt noch gewährt werde (Bl. 13-14 der Entscheidung). Weiter stellt die Kommission (application-no. 9530/81) fest, daß es zweifelhaft erscheine, ob der nichteheliche Vater in jedem Fall ein Umgangsrecht habe entsprechend Art. 8(1) MRK, der die Existenz einer Familie voraussetze, und daß es keine generelle Notwendigkeit gäbe, die Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen zwischen Vater und nicht-ehelichem Kind normativ abzusichern (Bl. 10,11 der genannten Entscheidung).

Meines Wissens sind diese Entscheidungen nirgendwo veröffentlicht, meiner Meinung nach mit bestimmtem Zweck.

Urteil

VG Köln, § 3 NÄG

Namensänderung

Das Kind hat Anspruch auf Änderung seines Familiennamens, wenn es nach der Scheidung der Ehe der Eltern bei der wieder ihren Geburtsnamen führenden Mutter lebt und zum Vater keinen Kontakt hat.

Urteil des VG Köln vom 14.3.1986 – 20 K 2625/85 –

Aus dem Sachverhalt:

Der 1980 geborene Kläger entstammt der 1982 geschiedenen Ehe seiner Mutter mit dem Beigeladenen. Er führt als Familiennamen den Ehenamen seiner Eltern. Die allein personensorgeberechtigte Mutter des Klägers, bei der dieser aufwächst, nahm 1983 durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten wieder ihren Geburtsnamen als Familiennamen an. Am 29. März 1983 beantragte sie beim Beklagten, den Familiennamen des Klägers ebenfalls in den Namen zu ändern. Zur Begründung gab sie an, der Beigeladene, der die Familie am Tag nach der Geburt des Kindes verlassen habe, habe keinerlei Beziehung zu dem Kläger. Von seinem Besuchsrecht mache er kaum Gebrauch. Der Kläger solle daher auch nicht den Namen einer Person tragen, mit der ihn nichts verbinde.

Der Beigeladene, dem der Beklagte Gelegenheit zur Stellungnahme gab, wandte sich gegen die beantragte Namensänderung. Auch das Jugendamt äußerte mit Bericht vom 29. Juli 1983 Bedenken. Es verwies darauf, daß zwar gegenwärtig von einer echten Vater-Kind-Beziehung zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen nicht gespro-

chen werden könne; der Beigeladene scheine jedoch an einer positiven Veränderung der Beziehungen zu seinem Sohn interessiert zu sein.

Mit Bescheid vom 28. Mai 1984 lehnte der Beklagte die Namensänderung ab. Er führte aus, ein wichtiger Grund zur Änderung des Familiennamens eines Kindes könne in der Regel nicht daraus hergeleitet werden, daß die sorgeberechtigte Mutter nach der Scheidung ihren Geburtsnamen wieder annehme. Zum einen sei eine erneute Heirat mit der Folge einer etwaigen weiteren Namensänderung der Mutter und des Kindes nicht auszuschließen. Zum anderen erwecke die Namensgleichheit zwischen Mutter und Kind in unerwünschter Weise den Anschein der nichtehelichen Abkunft des Kindes. Schließlich sei im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, daß der Vater des Klägers nach den Feststellungen des Jugendamtes um verstärkte Kontakte zu seinem Kind bemüht sei.

Den Widerspruch des Klägers wies der Regierungspräsident Köln durch Widerspruchsbescheid vom 25. April 1985 zurück.

Mit seiner rechtzeitig erhobenen Klage macht der Kläger geltend: Es treffe nicht zu, daß der Beigeladene um eine Verbesserung der Beziehungen zu seinem Sohn bemüht sei. Letztmalig im Jahre 1982 hätten insgesamt vier Besuche stattgefunden; danach habe der Beigeladene keinen Kontakt mehr aufgenommen. Auch seiner Unterhaltsverpflichtung sei er nur unzureichend nachgekommen. Die Stellungnahme des Jugendamtes liege bereits mehrere Jahre zurück; sie könne daher für die Ablehnung der Namensänderung nicht maßgeblich sein.

Aus den Gründen:

Der Kläger hat Anspruch auf Änderung seines Familiennamens von A-B in A. Ihm steht ein wichtiger Grund zur Seite, der nach § 3 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes (NÄG) die Änderung des Familiennamens rechtfertigt.

Ob ein die Namensänderung rechtfertigender Grund im Sinne von § 3 NÄG vorliegt, ist durch die Abwägung aller für und gegen die Namensänderung streitenden Interessen zu bestimmen. Die schutzwürdigen Interessen dessen, der die Namensänderung erstrebt, müssen die schutzwürdigen Interessen Dritter und die in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens zusammengefaßten Interessen der Allgemeinheit überwiegen. (Ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. September 1985 – 7 C 2.84 –, NJW 1986, 740.) Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Klägers an der begehrten Namensänderung ist hier zu bejahen. Es liegt darin begründet, daß es dem Wohl des Klägers dient, den gleichen Familiennamen wie seine ihn allein erziehende Mutter zu führen.

1.

Nach den familienrechtlichen Bestimmungen des BGB ändert sich der Familienname des ehelichen Kindes nach Scheidung der Ehe der Eltern auch dann nicht, wenn der sorgeberechtigte Elternteil später – sei es durch erneute Eheschließung, sei es durch Wiederannahme des Mädchennamens nach § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB – einen neuen Familiennamen erhält. Eine Angleichung des Familiennamens im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung kommt daher nur in Betracht, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Das ist dann der Fall,

wenn das Kind, dessen Mutter nach Scheidung der Ehe ihren Mädchennamen wieder angenommen hat, in einer "besonderen oder engen Bindung" zu seiner Mutter steht. (So BVerwG, Beschluß vom 23. Juli 1979 – 7 B 153/79 –, OVG NW, Beschluß vom Mai 1979 – VX A 2048/76 –.)

Eine solche über das gewöhnliche Maß hinausgehende enge Beziehung des Klägers zu seiner Mutter ist hier anzunehmen: Der Kläger ist seit seiner Geburt allein bei seiner Mutter aufgewachsen. Er hat den Beigeladenen, der die Familie am Tage nach der Geburt des Kindes verlassen hat, nie als Vater erlebt. Die Mutter ist daher für ihn die alleinige Bezugsperson.

Ob diese Entwicklung (auch) auf einem früheren Fehlverhalten der Mutter beruht, die eine Kontaktaufnahme des Beigeladenen zu dem Kläger in dessen ersten Lebensjahren möglicherweise ablehnend gegenüberstand, kann offenbleiben. Selbst wenn die Mutter des Klägers die Ausübung des Besuchsrechts insbesondere in der vor der Ehescheidung liegenden Trennungszeit erschwert haben sollte, so hat es der Beigeladene doch offenkundig unterlassen, sein Umgangsrecht ernstlich und nachdrücklich zu verfolgen.

Von besonderen Gewicht ist ferner, daß der Kläger gegenwärtig noch in einem Alter ist, in dem einerseits die derzeitige Namensverschiedenheit zu seiner Mutter auffallen muß (und ihm künftig, zumal in der Schule, noch wesentlich stärker bewußt werden wird). Andererseits kann ihm der Grund hierfür intellektuell schwerlich schon vermittelt werden, so daß er auch noch nicht in der Lage sein wird, Dritten – etwa Schulkameraden – gegenüber zu erklären, warum er nicht den Namen seiner Mutter, bei der er aufwächst, sondern den Namen seines Vaters trägt, den er nicht einmal kennt. Die damit verbundene, nicht unerhebliche psychische Belastung kann durch die Namensänderung von dem Kläger genommen werden.

2.

Gegenüber dem nachhaltigen Interesse des Klägers an der Änderung seines Familiennamens muß das entgegenstehende Interesse des Beigeladenen zurücktreten. Das Interesse des nicht sorgeberechtigten leiblichen Vaters an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zu seinem Kind ist nur gering zu bewerten, wenn dieser sich wenig oder gar nicht um Kontakt zu dem Kind bemüht. So liegt es hier. Die Stellungnahme des Jugendamtes aus dem Jahre 1983, in der unter Hinweis auf den Wunsch des Beigeladenen nach besseren Beziehungen zu seinem Sohn Bedenken gegen die Namensänderung geäußert wurden, ist überholt; die auf die damaligen Äußerungen des Beigeladenen gestützten Annahmen des Jugendamtes haben sich nicht erfüllt. Anhaltspunkte dafür, daß eine Kontaktaufnahme des Beigeladenen zu dem Kläger auch gegenwärtig noch von der Mutter des Klägers erschwert oder gar verhindert werde, liegen nicht vor. Es wäre Sache des Beigela-

denen gewesen, im einzelnen darzulegen, weshalb er gleichwohl nach wie vor keinen Kontakt zu seinem Sohn sucht.

3.

Schließlich steht der erstrebten Namensänderung auch nicht entgegen, daß es — wie der Beklagte meint — im Falle einer erneuten Eheschließung der Mutter des Klägers unter Umständen wiederum zu einer Namensverschiedenheit und dem daraus resultierenden Wunsch nach einer weiteren Namensänderung des Klägers kommen könnte. Insoweit kann dahinstehen, ob die bloße Möglichkeit einer künftigen Änderung der familiären Verhältnisse eine im übrigen gerechtfertigte öffentlich-rechtliche Namensänderung überhaupt ausschließen kann. Denn jedenfalls hätte es die Mutter des Klägers im Falle einer Wiederverheiratung in der Hand, den namensmäßigen Bezug zwischen ihr und dem Kläger dadurch zu erhalten, daß sie ihren bisherigen Familiennamen — ebenso wie in ihrer ersten Ehe — gemäß § 1355 Abs. 3 BGB als Beinamen führt, sofern ihr Name nicht ohnehin zum Ehenamen gewählt wird.

4.

Da eine ablehnende Ausübung des Änderungs-ermessens aus § 3 NÄG nach der Lage der Sache nicht in Betracht kommt, ist die Verpflichtung des Beklagten zu der begehrten Namensänderung auszusprechen.

Mitgeteilt von Ulrike Breil, Bochum

Beschluß

LG Bochum, § 1666 BGB, § 3 NÄG Vatername und väterliche Gewalt

Es schadet einem Kind, das nach seinem Vater heißt, nicht, wenn die Mutter ihm klarmacht, es heiße mit Familiennamen genauso wie sie.

Beschluß des LG Bochum vom 20.5.1986 - 7T422/86 -

Zum Sachverhalt:

Die Verfahrensbeteiligten haben aus ihrer inzwischen geschiedenen Ehe ein gemeinsames Kind, das zur Zeit noch den Namen des Vaters führt. Der Mutter ist das Sorgerecht übertragen worden. Sie betreibt gegenwärtig ein Namensänderungsverfahren, mit dem sie erreichen will, daß das Kind ihren Namen aus zweiter Ehe, der zugleich ihr Geburtsname ist, erhalten soll.

Der Vater wirft ihr vor, sie mißbrauche das ihr übertragene Sorgerecht, indem sie dem Kind fortwährend einrede, es heiße mit Familiennamen so wie die Mutter. Damit werde dem Namensänderungsverfahren vorgegriffen und in unzulässiger Weise vollendete Tatsachen geschaffen; abgesehen davon werde das Kind dadurch erheblich verunsichert.

Er hat beantragt, der Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu untersagen, das gemeinsame Kind der Parteien in jeglicher Form dahingehend zu beeinflussen und ihm zu sagen, daß es mit Nachnamen heiße wie sie. Das Amtsgericht Witten hat den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, für die beantragte Regelung sei keine Anspruchsgrundlage erkennbar.

Gegen diesen Beschluß hat der Vater Beschwerde eingelegt, mit der er geltend macht, seinem Begehren müsse nach § 1666 BGB entsprochen werden. Die Antragsgegnerin mißbrauche ihr Sorgerecht dazu, das Kind im Hinblick auf das Namensänderungsverfahren in ihrem Sinne zu beeinflussen und es an ihren Namen zu gewöhnen. Dadurch würden Fakten geschaffen, die sich in dem Namensänderungsverfahren letztlich zu seinen — des Antragstellers — Lasten auswirken müßten.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zwar nach den §§ 19 ff. FGG zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Es kann schon nicht davon ausgegangen werden, daß die Behauptungen, auf die der Antragsteller seine Vorwürfe gegen die Antragsgegnerin stützt, tatsächlich zutreffen. Die Antragsgegnerin hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme energisch bestritten, das Kind beeinflusst zu haben. Es sei vielmehr so gewesen, daß das Kind von selbst darauf aufmerksam geworden sei, daß es einen anderen Namen trage als seine Mutter und seine Halbschwester. Diesen Zustand empfinde das Kind als untragbar. Sie habe in diesem Zusammenhang lediglich versucht, dem Kind klar zu machen, daß eine endgültige Regelung in dem Namensänderungsverfahren getroffen werde. Ein solches Verhalten der Antragsgegnerin gibt zu Beanstandungen keinerlei Anlaß und ist insbesondere nicht geeignet, das Unterlassungsbegehren des Antragstellers zu rechtfertigen.

Daß die Antragsgegnerin weitere Einwirkungsmöglichkeiten genutzt und dem Kind etwa eingeredet hätte, es heiße in Wahrheit nicht (wie der Vater) sondern (wie die Mutter), hat der Antragsteller nicht bewiesen. Aber selbst dann wäre das Vormundschaftsgericht zu Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht berufen.

Es ist gelegentlich schwierig, eine bestimmte Erziehungsmaßnahme der Eltern oder eines sorgeberechtigten Elternteils daraufhin zu beurteilen, ob sie nach pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkten dem Kindeswohl förderlich, ihm abträglich oder gar völlig indifferent ist. Dies zu entscheiden, ist aber nicht Aufgabe des Vormundschaftsgerichts, ist vielmehr dem Ermessen und der Verantwortung des jeweils Erziehungsberechtigten anheimgegeben. Das Vormundschaftsgericht kann und darf nach § 1666 BGB erst einschreiten, wenn das Sorgerecht mißbraucht wird und dadurch — oder durch andere Umstände — dem Wohl des Kindes ernsthaft Gefahren drohen. Ein solcher Fall kann hier aber nicht als gegeben angesehen werden, und zwar auch nicht im Hinblick auf das schwebende Namensänderungsverfahren.

Es ist nicht einzusehen, inwiefern es dem Wohl des Kindes schaden sollte, daß seine Mutter ihm klarmacht, es heiße mit Familiennamen genauso wie sie. Auch die Beziehung des Kindes zu seinem leiblichen Vater wird dadurch nicht gestört, da diese — zumindest aus der Sicht des Kindes — auf der persönlichen Bindung an die Person des Vaters und nicht darauf beruht, daß es auch den Namen des Vaters trägt. Be-